

Jagd





Inhalt

1	Einleitung	1
2	Verantwortung und Voraussetzung	2
3	Waffe und Munition	4
4	Ausübung der Jagd	12
5	Schießstände	33
6	Fallenjagd	37
7	Jagdeinrichtungen	39
8	Erste Hilfe	44
9	Wildkrankheiten	45
10	Versicherung	54
11	Jagdzeiten	58
	Anhang	59



Damit die Broschüre auch als Fundstellennachweis dienen kann, wird der Text der Unfallverhütungsvorschrift „Jagd“ (VSG 4.4) der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) und weitere für Sie in Frage kommende Vorschriften farblich gekennzeichnet. VSG ist eine Abkürzung für die Vorschriften für **S**icherheit und **G**esundheitsschutz.

Das Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) unterstellt in § 123 (1) Nr. 5 die Jagden der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und beauftragt die LBG in § 14 (1) „... mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen“.

Um diesem Auftrag gerecht zu werden, haben die LBGen Unfallverhütungsvorschriften erlassen, unter anderem die VSG 4.4 „Jagd“.

Diese Broschüre soll Ihnen die VSG „Jagd“ vor Augen führen und erläutern sowie Hinweise zur gesetzlichen Unfallversicherung, Zusatzversicherung u. a. geben.





Die VSGen der LBGen sowie weitere Vorschriften stellen verschiedene Anforderungen an den Jagdherrn (Pächter oder Eigenjagdbesitzer), Jagdleiter, Jäger, Treiber und Helfer.

Als Jagdherr müssen Sie alle Voraussetzungen für einen sicheren Ablauf der Jagd und weiterer Tätigkeiten in Ihrem Revier schaffen. Dazu gehören z. B.:

- ▶ kein Einsatz von Personen, die infolge mangelnder geistiger und körperlicher Eignung nicht befähigt sind, die aufgetragenen Tätigkeiten auszuführen,
- ▶ Unterweisung der Jagdteilnehmer (siehe Anhang),
- ▶ Überprüfung der jagdlichen Einrichtungen,
- ▶ Transportfahrzeuge nach VSG und StVZO herrichten,
- ▶ Überprüfung des Versicherungsschutzes der Transportfahrzeuge, z. B. Höhe der Deckungssumme.

Alle an der Jagd Beteiligten müssen durch ihr Verhalten zur Verhütung von Unfällen beitragen.





Deshalb:

Beachten Sie bitte die Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz, denn bei Verstößen drohen

- Bußgeld,
- Strafverfahren,
- zivilrechtliche Haftung.

Wer die Jagd ausübt, muss einen auf seinen Namen lautenden, gültigen Jagdschein mit sich führen.

§ 15 Bundesjagdgesetz (BJG)



VSG „Jagd“ § 2 (1)

Es dürfen nur Schusswaffen verwendet werden, die den Bestimmungen des Waffengesetzes entsprechen und nach dem Bundesjagdgesetz für jagdliche Zwecke zugelassen sind. Die Waffen müssen funktionssicher sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Ihre Waffe ist funktionssicher, wenn

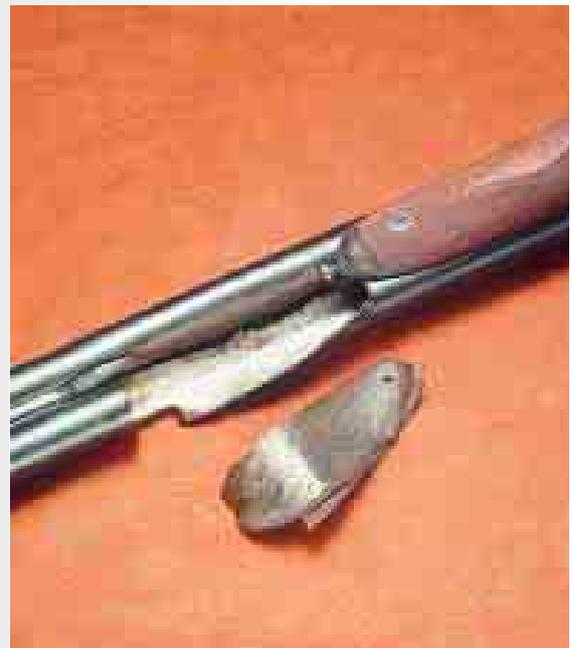
- sie zuverlässig gesichert werden kann,
- der Verschluss dicht ist,
- sie keine Laufaufbauchungen, Laufdellen oder die Funktionssicherheit beeinträchtigende Rostnarben aufweist.

Als zuverlässig gesichert werden auch Waffensysteme angesehen, die keine Sicherung haben, jedoch sicher geführt werden können, so dass es in der Regel zu keiner ungewollten Schussabgabe kommen kann (z. B. Waffen mit Handspannsystemen, Kurzwaffen).

Kipplaufwaffen sind dicht, wenn das Laufbündel „spielfrei“ (nicht klappernd) im Verschlussgehäuse sitzt. Verschlüsse mit zuviel Spiel müssen instand gesetzt werden.



Lauf mit Rostnarben

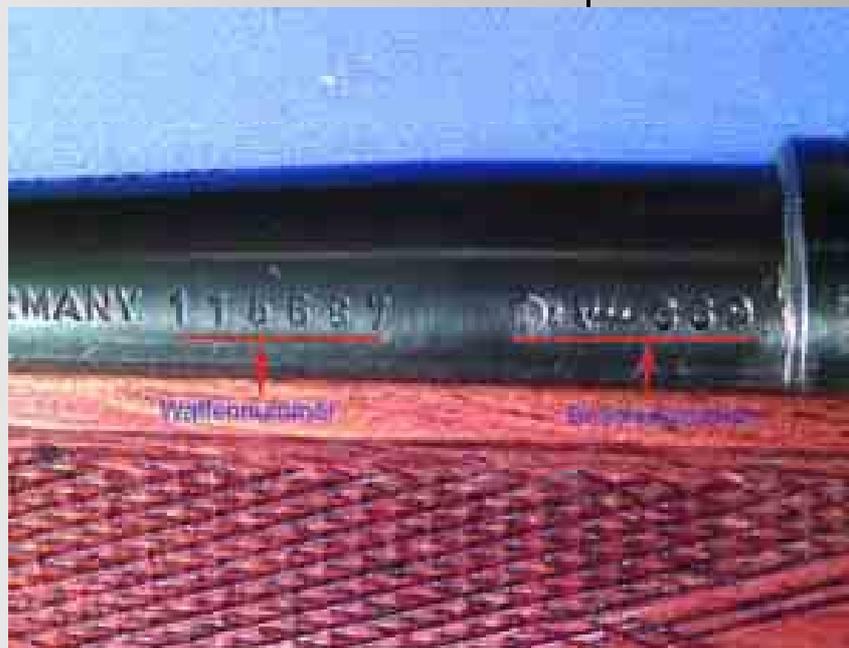


Laufsprengung durch Fremkörper im Lauf



Eigene Verbesserungs- und Ausbesserungsarbeiten am Lauf, Patronenlager und Verschluss sind nicht zulässig. Reparaturarbeiten dürfen nur von einer Fachwerkstatt übernommen werden. Nicht beschossene Waffen dürfen nicht benutzt werden.

Sie erkennen die amtlich beschossenen Waffen an den Beschusszeichen. Diese Waffen sind z. B. auf ihre einwandfreie Beschaffenheit, Festigkeit, Maßhaltigkeit und Handhabungssicherheit geprüft.





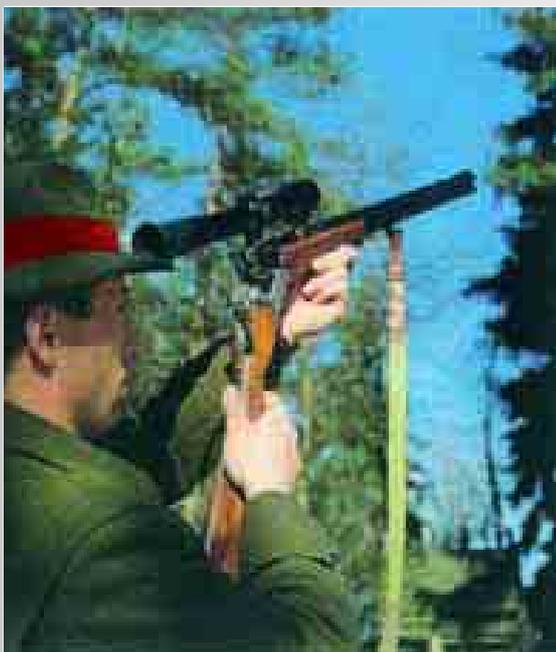
Eine Schusswaffe ist immer so zu handhaben, als ob sie geladen und entschert wäre.

Ihre Mündung darf niemals auf Menschen oder in deren Richtung zeigen. Öffnen Sie nach einem Versager Ihre Waffe nicht sofort, sondern bleiben Sie mit der Mündung mind. 10 Sekunden in der vorgesehenen Schussrichtung. Es kann sich um einen Nachbrenner handeln.

Kontrollieren Sie vordem Laden und nach einem Versager, ob der Lauf frei von Geschossresten und anderen Fremdkörpern ist und keine Schäden aufweist.

Empfehlung:

Eine in der Praxis bewährte Methode das Laufinnere vor Fremdkörpern zu schützen, ist beispielsweise das Zukleben der Mündung mit durchschießbarem Klebestreifen.



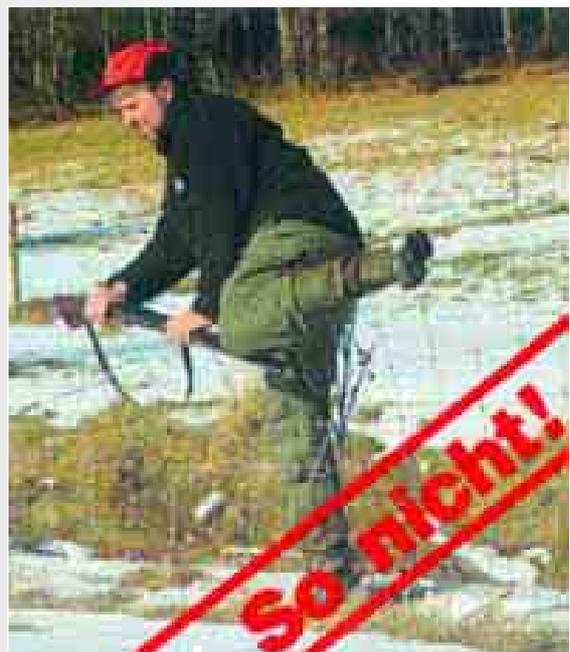
Keine bestimmungsgemäße Verwendung ist z. B. die Benutzung der Waffe zum

- Niederhalten von Zäunen beim Übersteigen,
- Aufstoßen von Hochsitzlücken,
- Erschlagen des Wildes.

Auf die einschlägigen Bestimmungen

- des Waffengesetzes (WaffG),
- der Verordnung zum Waffengesetz (WaffV),
- der Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (Waff VwV),
- des Bundesjagdgesetzes (BJG)

wird hingewiesen.







VSG „Jagd“ § 2 (2)

Es darf nur die für die jeweilige Schusswaffe bestimmte Munition in einwandfreiem Zustand verwendet werden.

Hinweise auf die verwendbare Munition geben z. B. die Angaben auf der Schusswaffe.

In nicht einwandfreiem Zustand ist beispielsweise feucht gewordene Munition, selbst wenn sie getrocknet wurde.

VSG „Jagd“ § 2 (3)

Auch nicht gewerbsmäßig hergestellte Munition muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Hierzu gehört z. B. wiedergeladene Munition.

Auf die einschlägigen Bestimmungen des Waffen- und Sprengstoffgesetzes wird hingewiesen. Nach § 27 ist das Wiederladen nur Personen gestattet, die über eine Erlaubnis der zuständigen Behörde verfügen.

Falls Sie noch eine ältere Waffe führen, denken Sie daran: **Aus einem mit Schwarzpulver beschossenen Lauf darf keine Nitropatrone verschossen werden (z. B. Waffe mit Damastlauf).**



VSG „Jagd“ § 2 (4)

Flintenlaufgeschosspatronen müssen so mitgeführt werden, dass Verwechslungen mit Schrotpatronen ausgeschlossen sind.

Empfehlung:

Verwechslungen können wirksam verhindert werden, wenn die Munition in getrennten Taschen aufbewahrt wird.

Vergewissern Sie sich auch vor Verwendung der Munition, ob das





Kaliber mit
Waffe über
den Beis
Sorgfalt er

Büchsen

Der Ges
Kalibers 8
im Kaliber
aus S-Läu



Schrotpatronen

Schrotpatronen nicht aus einem zu
kurzen Patronenlager verschießen.

Achtung:

- ▶ Patronen im Kaliber 12/76 dürfen nicht aus einer Waffe mit einem Patronenlager im Kaliber 12/70 verschossen werden (siehe unten).
- ▶ Magnumpatronen 12/70 und 12/76 nur in entsprechend beschossenen Waffen verschießen.
- ▶ 20er Munition in einem 12er Lauf geladen, führt im Übergangskegel des Patronenlagers zum Blockieren des Laufes. Bei der darauf folgenden Schussabgabe mit 12er Munition führt dies zur Laufsprengung.
- ▶ Puffer- und Exerzierpatronen nicht mit scharfer Munition verwechseln.



So nicht!



**Achtung:**

Die Bombe in der Tasche!

In Betrieb befindliche Taschenöfen können zu schweren Unfällen führen, wenn sie gemeinsam mit Munition in einer Tasche transportiert werden.

Bestimmungsgemäße Verwendung von Waffe und Munition:

Quelle: Rundschreiben des BMI vom 16. März 1995

Waffen:

Kurz- und Langwaffen im Kaliber .22 lfB

Revolver im Kaliber .45 ACP

Revolver im Kaliber .44 Rem. Mag.

Revolver im Kaliber .357 Mag.

Flinten im Kaliber 12/76

Flinten im Kaliber 12/70

zulässige Munition:

④ .22 lfB, .22 kurz

④ .45 ACP, .45 HP

④ .44 Rem. Mag.,
.44 S&W special,
.44 Russian

④ .357 Mag., .38 special,
.38 special WC

④ 12/76, 12/70, 12/67,5,
12/65

④ 12/70, 12/67,5, 12/65

Das gleiche gilt für Flinten im Kaliber 16, 20 und .410 (36).

Bei Aufbewahrung von Waffen und Munition sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten.

**Empfehlung:**

Beim Kauf von Kurz Waffen sollten Sie ein brauchbares Holster miterwerben; denn: Pistole oder Revolver gehören nicht in die Jacken- oder Hosentasche.



Blanke (kalte) Waffen sollten die nachgenannten Kriterien erfüllen, damit ein sicherer Umgang gewährleistet ist.

- Klappmesser müssen eine feststellbare Klinge besitzen,
- Feststehende Messer müssen mit einer Scheide versehen sein. Der Griff sollte so ausgeformt sein, dass ein Abrutschen der Hand auf die Klinge verhindert wird.





VSG „Jagd“ § 3 (1)

Schusswaffen dürfen nur während der tatsächlichen Jagdausübung geladen sein. Die Laufmündung ist stets – unabhängig vom Ladezustand – in eine Richtung zu halten, in der niemand gefährdet wird. Nach dem Laden ist die Waffe zu sichern.

VSG „Jagd“ § 3 (2)

Eine gestochene Waffe ist sofort zu sichern und zu entstechen, falls der Schuss nicht abgegeben wurde.

Pirschen Sie nie mit gestochener oder entsicherter Waffe!

VSG „Jagd“ § 3 (3)

Beim Besteigen von Fahrzeugen und während der Fahrt muss die Schusswaffe entladen sein.

Eine Schusswaffe ist nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz „geladen“, wenn sich eine Patrone im Patronenlager, Magazin oder in der Trommel befindet, auch wenn sie ungespannt oder gesichert ist. Diese Definition ist bei den Regelungen im § 3 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 3 und Abs. 10 zu Grunde gelegt.

Das Transportieren der Waffe im Fahrzeug kann z. B. wie in den Bildern dargestellt erfolgen.





Denken Sie bei der Anfahrt zur Jagd auch an Ihren Hund. Er fährt am sichersten in einem vom Fahr-
gastraum getrennten Bereich mit
(Hundettransportbox oder stabiles
Trenngitter).





VSG „Jagd“ § 3 (3)

Beim Besteigen oder Verlassen eines Hochsitzes, beim Überwinden von Hindernissen oder in ähnlichen Gefahrenlagen müssen die Läufe (Patronenlager) entladen sein.



Das Besteigen einer Ansitzeinrichtung birgt Gefahren:

- Prüfen Sie deshalb vorher ihre Stabilität,
- bei Sturm oder Gewitter sollte der Ansitz verlassen werden,
- hinterlassen Sie einer Vertrauensperson Ihren Aufenthaltsort, wenn Sie allein zur Jagd gehen.

Mit Mobiltelefonen können Sie bei Notfällen Hilfe herbeirufen.



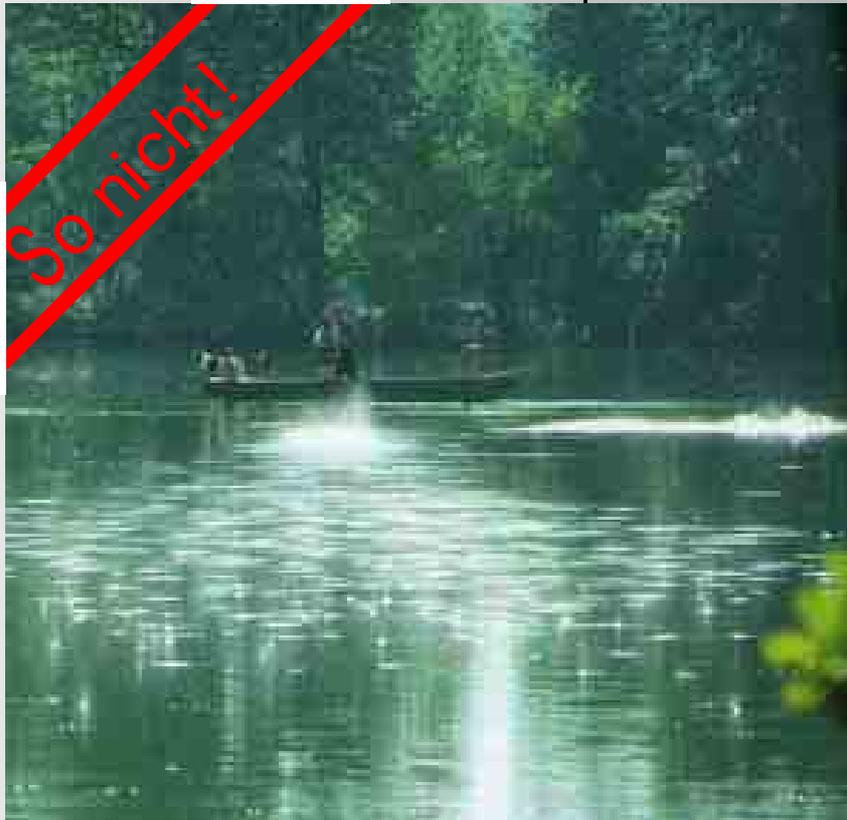
VSG „Jagd“ § 3 (4)

Ein Schuss darf erst abgegeben werden, wenn sich der Schütze vergewissert hat, dass niemand gefährdet wird.

Ein Kugelschuss auf Wild vor freiem Himmel ist Leichtsinn, denn das Geschoss kann kilometerweit entfernte Personen treffen.



Hinter dem flüchtigen Schwarzwild ist kein Geschossfang.



Gefahr durch abprallende Schrote und unsicheren Stand.

Deshalb:

Vergewissern Sie sich vor Abgabe des Schusses, ob ein natürlicher Kugelfang vorhanden ist – z. B. durch erhöhte Geländeform vorgegeben oder von einem Ansitz aus. Wald oder erhöhter Bewuchs ist kein geeigneter Geschossfang!

Darüber hinaus besteht Gefahr, dass andere Personen durch Abpraller an Steinen, gefrorenem Boden, Ästen und Wasserflächen oder beim Durchschlagen eines Geschosses durch den Wildkörper getroffen werden.

**VSG „Jagd“ § 3 (5)**

Von Wasserfahrzeugen aus darf im Stehen nur geschossen werden, wenn das Fahrzeug gegen Umschlagen und der Schütze gegen Stürzen gesichert ist.



Beispiel eines sicheren Wasserfahrzeuges





VSG „Jagd“ § 3 (6)

Bei einer mit besonderen Gefahren verbundenen Jagdausübung ist ein Begleiter zur Hilfeleistung mitzunehmen.

Die Bergung des Wildes in unwegsamem Gelände – vor allem im Hochgebirge, auf Gewässern und in Mooren – oder unter widrigen Witterungsverhältnissen kann leicht die Kräfte einer Person überfordern und zu gefährlichen Situationen führen.

Im Notfall muss der Begleiter in der Lage sein, Erste Hilfe zu leisten und Rettungsmaßnahmen einzuleiten. Ein Mobiltelefon kann hilfreich sein.

Auch bei der Nachsuche auf angeschweisstes, wehrhaftes Wild kann die Anwesenheit eines Begleiters von Vorteil sein, wenn zwischen ihm und dem Schweißhundführer genaue Absprachen getroffen wurden.





VSG „Jagd“ § 4 (1)

Bei Gesellschaftsjagden muss der Unternehmer einen Jagdleiter bestimmen, wenn er nicht selbst diese Aufgabe wahrnimmt. Die Anordnungen des Jagdleiters sind zu befolgen.

Bei einer Gesellschaftsjagd wirken mehrere Jäger planmäßig zusammen, oft mit Unterstützung von Treibern. Das jeweilige Landesjagdgesetz definiert, ab welcher Personenzahl eine Gesellschaftsjagd vorliegt.

Inhaber von Jugendjagdscheinen dürfen nach dem Bundesjagdgesetz (BJG) an Gesellschaftsjagden nicht als Jäger teilnehmen.



Ansprache des Jagdleiters



Gesellschaftsjagden müssen genauestens geplant, vorbereitet und mit den Verantwortlichen besprochen werden.



VSG „Jagd“ § 4 (2)

Der Jagdleiter hat den Schützen und Treibern die erforderlichen Anordnungen für den gefahrlosen Ablauf der Jagd zu geben. Er hat insbesondere die Schützen und Treiber vor Beginn der Jagd zu belehren und ihnen die Signale bekannt zu geben.

Hinweise zur Ansprache des Jagdleiters bei Gesellschaftsjagden finden Sie im Anhang.

VSG „Jagd“ § 4 (3)

Sofern der Jagdleiter nichts anderes anordnet, ist die Waffe erst auf dem Stand zu laden und nach Beendigung des Treibens sofort zu entladen.

VSG „Jagd“ § 4 (4)

Der Jagdleiter hat Personen, die infolge mangelnder geistiger und körperlicher Eignung besonders unfallgefährdet sind, die Teilnahme an der Jagd zu untersagen.

Der Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln erhöht das Unfallrisiko.

Darüber hinaus sind vor allem Kinder besonders unfallgefährdet, wenn sie sich z. B. in unwegsamen Gelände bewegen. Ein anstrengender Jagdtag bringt sie schnell an ihre körperliche Leistungsgrenze. Sie reagieren oft sehr spontan und verkennen die Gefahr.

VSG „Jagd“ § 4 (5)

Der Jagdleiter kann für einzelne Aufgaben Beauftragte einsetzen.

Sie leisten wie auch der Jagdleiter einen wichtigen Beitrag für den unfallfreien Ablauf einer Jagd. Zu ihren Aufgaben gehören beispielsweise das Einweisen der Schützen und das Führen der Treiberwehr. Der Jagdleiter sollte mit ihnen einige Tage vorher vor Ort alles Wesentliche besprechen und sie mit den Örtlichkeiten vertraut machen.



Sollte die Gesellschaftsjagd Verkehrswege berühren, ist erhöhte Sorgfalt geboten. Hinweise zum Schutz des Straßenverkehrs können durch Warnposten oder Verkehrsschilder gegeben werden. Das Aufstellen von Schildern sollte mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abgestimmt werden.





Beförderung von Jagdteilnehmern:

Bei der Beförderung von Jagdteilnehmern ist folgendes zu beachten:

StVO:

(§ 21 StVO)

- Personenbeförderung auf Anhängern ist nur erlaubt, wenn sie für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden. Geeignete Sitzplätze müssen vorhanden sein, das Stehen während der Fahrt ist verboten,
- Führerscheindes Fahrers, der das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, richtet sich nach der für die Zugmaschine erforderlichen Fahrerlaubnis,
- Personenbeförderungsschein ist auch beim Transport von mehr als acht Jägern und Treibern auf dem Anhänger nicht erforderlich,
- zulässiges Gesamtgewicht beachten,
- die eingesetzten Fahrzeuge benötigen eine Betriebserlaubnis, die Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft:

- Transportfahrzeuge müssen über sichere und bequeme Auf- und Einstiege verfügen,
- Transportfahrzeuge müssen ausreichende Sitzgelegenheiten bieten, die absturzsicher sind,
- achten Sie darauf, dass das Fahrzeug nicht überladen ist,
- der Fahrer sollte revierkundig sein.

Versicherung:

- beim Unfall durch den Gebrauch des Transportfahrzeuges kommt in der Regel die KFZ-Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges auf,
- die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme bildet die Entschädigungsgrenze der Versicherung, für darüber hinausgehende Haftpflichtansprüche muss der Schädiger aufkommen.

Bei der Entscheidung über die Höhe der Deckungssumme sollte berücksichtigt werden, welche Schadensersatzforderungen bei einem Unfall mit einem vollbesetzten Jagdanhänger entstehen können.



Beim Besteigen von Fahrzeugen und während der Fahrt sind die Waffen zu entladen und im geöffneten Zustand zu belassen.



VSG „Jagd“ § 4 (6)

Bei Standtreiben haben der Jagdleiter oder die von ihm zum Anstellen bestimmten Beauftragten den Schützen ihre jeweiligen Stände anzuweisen und den jeweils einzuhaltenden Schussbereich genau zu bezeichnen. Nach Einnehmen der Stände haben sich die Schützen mit den jeweiligen Nachbarn zu verständigen; bei fehlender Sichtverbindung hat der Jagdleiter diese Verständigung sicherzustellen. Sofern der Jagdleiter nichts anderes bestimmt, darf der Stand vor Beendigung des Treibens weder verändert noch verlassen werden. Verändert oder verlässt ein Schütze mit Zustimmung des Jagdleiters seinen Stand, so hat er sich vorher mit seinen Nachbarn zu verständigen.



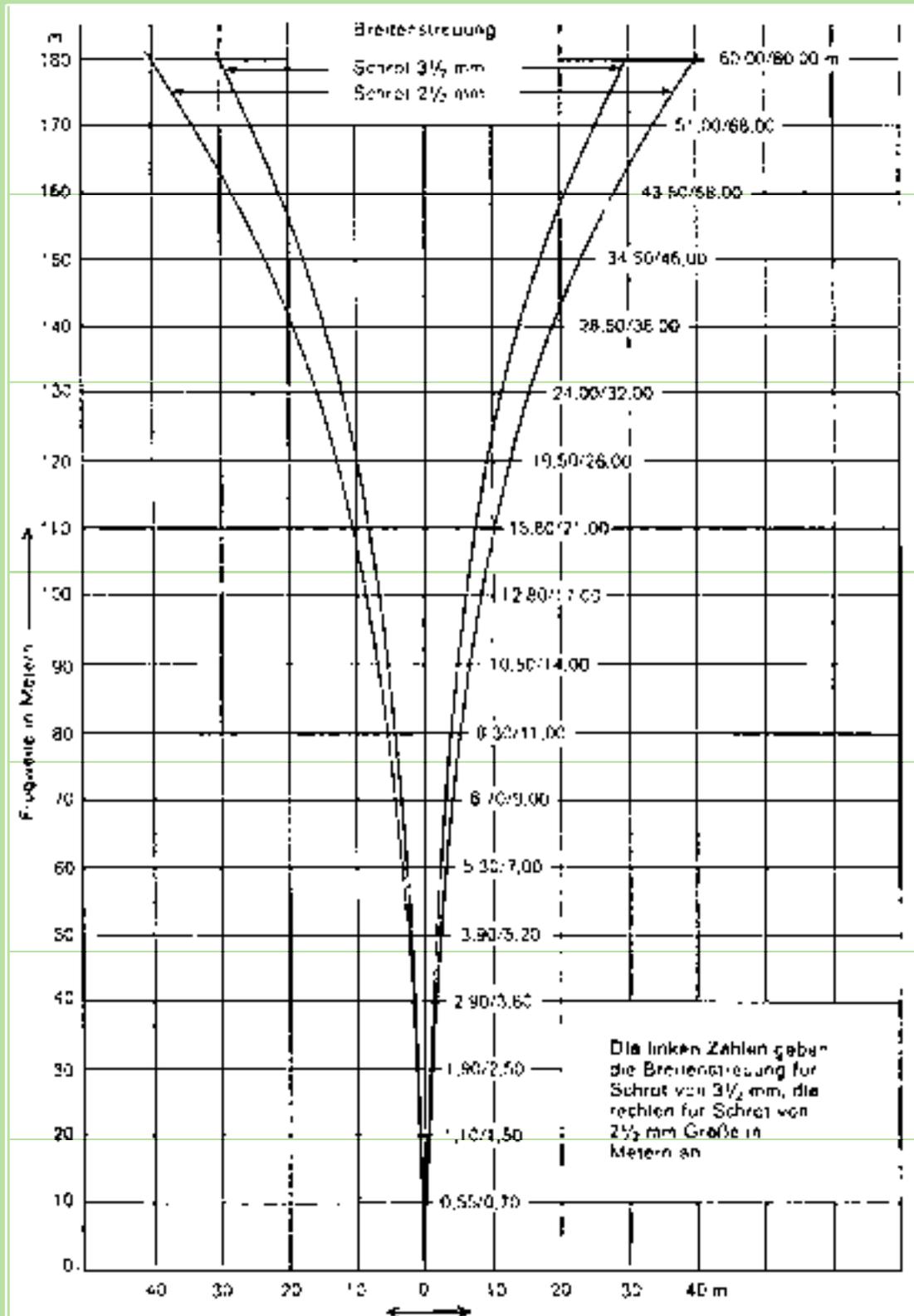
VSG „Jagd“ § 4 (7)

Wenn sich Personen in gefahrbringender Nähe befinden, darf in diese Richtung weder angeschlagen noch geschossen werden. Ein Durchziehen mit der Schusswaffe durch die Schützen- oder Treiberlinie ist unzulässig.





Vor Abgabe eines Schrotschusses müssen Sie auch den Streubereich der Schrote mit berücksichtigen.





VSG „Jagd“ § 4 (8)

Mit Büchsen- oder Flintenlaufgeschossen darf nicht in das Treiben hineingeschossen werden. Ausnahmen kann der Jagdleiter nur unter besonderen Verhältnissen zulassen, sofern hierdurch eine Gefährdung ausgeschlossen ist.

Eine Gefährdung der Jagdteilnehmer ist in der Regel dann nicht gegeben, wenn die Schützen auf Ansitz- oder Drückjagdkanzeln sitzen oder durch die besondere Geländeform ein Geschossfang vorhanden ist.



Hier darf nur von einer erhöhten Ansitzeinrichtung geschossen werden.



VSG „Jagd“ § 4 (9)

Bei Kesseltreiben bestimmt der Jagdleiter, ab wann nicht mehr in den Kessel geschossen werden darf; spätestens darf jedoch nach dem Signal „Treiber rein“ nicht mehr in den Kessel geschossen werden.



**VSG „Jagd“ § 4 (10)**

Die Waffe ist außerhalb des Treibens stets ungeladen, mit geöffnetem Verschluss und mit der Mündung nach oben oder abgeknickt zu tragen. Bei besonderen Witterungsverhältnissen kann der Jagdleiter zulassen, dass Waffen geschlossen und mit der Mündung nach unten getragen werden, wenn sie entladen sind.

Eine andere Tragweise kann bei Regen, Schneefall oder Graupelschauer sinnvoll sein.





VSG „Jagd“ § 4 (11)

Durchgeh- oder Treiberschützen dürfen während des Treibens nur entladene Schusswaffen mitführen. Dies gilt nicht für Feldstreifen und Kesseltreiben.

Als Feldstreife kann nach Entscheidung des Jagdleiters auch eine Streife mit flankierenden und vorgestellten Schützen in sonstigem übersichtlichen Gelände gelten.

Das Mitführen der Schusswaffe mit entladenen Läufen (Patronenlager) ist ausnahmsweise für den Durchgeh- und Treiberschützen zulässig für den

- Eigenschutz,
- Fangschuss,
- Schuss auf vom Hund gestelltes Wild.

Gesellschaftsjagden, z. B. Niederwild- und Schalenwildjagden (insbesondere auf wehrhaftes Wild), können in bewährter Weise mit nur geringen Einschränkungen weiterhin durchgeführt werden. Das heißt, dass z. B. bei Treibjagden auf Hase oder Fasan in **übersichtlichem** Gelände (Feld und Wald) auch die Durchgeschützen eine geladene Waffe mitführen und schießen dürfen, sofern sich keine Personen in gefahrbringender Nähe befinden. Bei Drückjagden beispielsweise auf Schwarzwild darf die Waffe des Durchgeschützen „unterladen“ sein (keine Patrone im Patronenlager) und sie darf für die genannten Zwecke eingesetzt werden.

Übersichtlich ist das Gelände, wenn die durchgehenden Jagdteilnehmer (Schützen und Treiber) sich gegenseitig sehen können (siehe unten).





Übersichtlich:

Wird z. B. eine Brache, Grünland, Senf, Raps oder ein Altholzbestand bejagt, bei dem alle Jagdteilnehmer untereinander Sichtkontakt haben, so können die Durchgeschützen geladene Waffen mitführen.

Grenzfall zw. übersichtlichem u. unübersichtlichem Gelände:

Liegen wechselnde Geländebeziehungen in einem Treiben vor (z. B. durch Mais getrennte Senf-Fläche, parzellig vorkommende mannshohe Naturverjüngungen in einem sonst übersichtlichen Waldbestand oder trennende dichte Wallhecken auf einer Brache usw.) so gilt für den Durchgeschützen: Sobald er sich im unübersichtlichen Geländebefindet, muss die Waffe entladen werden. Der Jagdleiter gibt den Durchgeschützen vor Beginn des Treibens die Standorte der Vorstehschützen bekannt und weist darauf hin, dass bei Gefahr bringen-

der Nähe nicht mehr in deren Richtung geschossen werden darf.

Unübersichtliches Gelände:

Ist das Gelände so unübersichtlich, dass der direkte Nachbarschütze/Treiber nicht erkannt werden kann, so muss die Waffe des Durchgeschützen grundsätzlich entladen sein (z. B. Mais, mannshohe Senfflächen/Kulturen/Dickungen/Naturverjüngungen, Schilf usw.).

Ab hier gilt für den Durchgeh- und Treiberschützen ganz klar: nur mit entladener Schusswaffe durchgehen; bei der Drückjagd muss die Waffe unterladen werden. Ein Fangschuss ist hier erlaubt!





VSG „Jagd“ § 4 (12)

Bei Gesellschaftsjagden müssen sich alle an der Jagd unmittelbar Beteiligten deutlich farblich von der Umgebung abheben.

Als deutlich farbliche Abhebung eignen sich bei Treibern, Treiber- und Durchgeschützen z. B. gelbe Regenbekleidung oder Brustumhänge in orange-roter Signalfarbe, bei Schützen z. B. ein orange-rotes Signalband am Hut.



VSG „Jagd“ § 4 (13)

Bei schlechten Sichtverhältnissen hat der Jagdleiter die Jagd einzustellen.





Nachsuche

VSG „Jagd“ § 5 (1)

Der Hundeführer wird durch den Unternehmer oder seinen Beauftragten als Jagdleiter bestimmt; er hat damit Weisungsrecht bei der Nachsuche, falls weitere Personen beteiligt sind.

VSG „Jagd“ § 5 (2)

Der Hundeführer muss die notwendige persönliche Schutzausrüstung benutzen.

Eine Schutzbrille, ein Paar Lederhandschuhe und ein orange-roter Brustumhang sind zweckmäßig.

VSG „Jagd“ § 5 (3)

Der Lauf der Waffe ist vor eindringenden Fremdkörpern zu schützen.

Hierzu eignen sich z. B. Klebestreifen aus durchschießbarem Material.

VSG „Jagd“ § 5 (4)

Kinder und Jugendliche dürfen nicht an der Nachsuche teilnehmen.

Um eine erfolgreiche Nachsuche zu gewährleisten, sollte der Schütze (auch Jugendjagdscheininhaber) den Hundeführer unterstützen.

VSG „Jagd“ § 5 (5)

Der Unternehmer hat bei der Nachsuche für die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Material zu sorgen.

Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthält der kleine Verbandskasten nach DIN 13 157 (Verbandskasten C), wie er z. B. in Kraftfahrzeugen mitgeführt wird. Er muss im Bedarfsfall schnell erreichbar sein.





VSG „Jagd“ § 6 (1)

Das Übungsschießen ist nur auf behördlich zugelassenen Schießständen erlaubt.

Das Übungsschießen auf dem Schießstand fördert Ihre Fertigkeit und den sicheren Umgang mit Ihren Waffen.

Als Aufsichtsperson **sind zuverlässige und erfahrene Jäger** einzusetzen, die bei der für den Schießstand zuständigen Behörde gemeldet sein müssen. Sie haben das Schießen zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, dass die Anwesenden keine Gefahren verursachen. Wenn es zur

Verhütung von Gefahren erforderlich ist, können sie Personen das Schießen oder den Aufenthalt auf dem Schießstand untersagen.

Wichtige Informationen sind durch Aushänge bekannt zu geben.



Schießleitung:	<input type="text"/>
Aufsicht:	<input type="text"/>
Aufsicht:	<input type="text"/>
Zugelassene Waffen:	Alle, max. Kal. 12
Zugelassene Munition:	Länge max. 70 mm Schrote max. 2,5 mm Schrotladung max. 28 gr.



Wird die rote Warnflagge aufgezo- gen oder das rote Blinklicht einge- schaltet, muss auf allen Schützen- ständen das Schießen sofort ein- gestellt und die Waffen entladen werden.

Das Betreten der Anlagen, die im Gefahrenbereich liegen, ist nur den Personen gestattet, die hierzu be- stellt bzw. befugt sind.

Vorsicht beim Auffüllen des Ton- taubenwurfautomaten

- Elektrischen Antrieb abschalten und gegen Wiedereinschalten sichern,
- Wurfarm entspannen.





VSG „Jagd“ § 6 (2)

Beim Übungsschießen ist geeigneter Gehörschutz zu tragen.

Beim Übungsschießen muss Gehörschutz getragen werden. Besonders gut eignen sich elektroakustische Gehörschützer. Durch eingebaute Mikrofone und einen Verstärker werden Sprache und Umgebungsgeräusche originalgetreu wiedergegeben. Bei auftretendem Impulslärm (z. B. Schuss) wird der Lärmpegel auf nicht gesundheitsschädliche Werte begrenzt.

Beim Skeetschießen sollte zusätzlich eine Schutzbrille getragen werden, um die Augen vor Tontaubensplittern zu schützen.





Die Schießstandordnung und die Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V. sind zu beachten

z. B.:

- Die Gewehrriemen sind vor dem Betreten des Schießstandes abzunehmen,
- Gewehre sind ungeladen mit geöffneten Verschlüssen bzw. abgekippten Läufen zu tragen und in diesem Zustand in den Gewehrständen abzustellen,
- Gewehre mit Läufen, die im Verschluss nicht abkippen (Repetierer, halbautomatische Waffen o. ä.), sind so zu tragen, dass ihre Laufmündung aufwärts über die Köpfe der anwesenden Personen gerichtet ist,
- Kurzwaffen sind ausnahmslos verpackt im Futteral oder im Koffer zu transportieren,
- Schusswaffen dürfen nur auf den Schützenständen ge- und entladen werden; die Laufmündungen müssen dabei stets auf die vorgeschriebene Schussrichtung ausgerichtet sein. Das gilt auch für das Anschlagen, Absetzen und Untersuchen eines Versagers,
- nur mit Erlaubnis der Standaufsicht darf auf dem Kugelstand die Waffe mit mehreren Patronen geladen werden.

Es ist untersagt,

- Gewehre oder Kurzwaffen hinzulegen,
- fremde Waffen zu berühren (Ausnahme: Aufsichtsperson im Beisein des Besitzers),
- Anschlag- oder Zielübungen ohne Erlaubnis der Aufsicht auszuführen.



VSG „Jagd“ § 3 (7)

Fangeisen dürfen nur mit einer entsprechenden Vorrichtung gespannt und nur mit einem geeigneten Gegenstand ge- bzw. entsichert werden.

Zur Vermeidung von Verletzungen Fangeisen nur mit Spannhebel oder anderem geeigneten Hilfsmittel spannen.

Verwenden Sie nur Fangeisen, die nach dem BJG bzw. nach den Jagdgesetzen der Länder zugelassen sind.

Zum Sichern und Entsichern haben sich z. B. Astgabeln, eingekerbte Hölzer oder aufgesägte und abgewinkelte Rohrstücke bewährt.

Achtung: Verletzungsgefahr!

Wenn die Schlagfalle zuschlägt, springt diese durch die freiwerdende Federkraft hoch. Die Sicherungsstange muss von ausreichender Länge sein, um Verletzungen beim Sichern und Entsichern auszuschließen.





VSG „Jagd“ § 3 (8)

Fangeisen dürfen fängisch nur so aufgestellt werden, dass keine Personen gefährdet werden.

Eine Gefährdung kann z. B. vermieden werden durch

- verblendete Fangbunker,
- Fallenkästen oder Fangburgen aus Holz, Beton oder anderem geeigneten Baumaterial.

Die Fanganzeige erleichtert dem Jäger das Kontrollieren der Schlagfalle.

Warnschild:

"Achtung Falle!"
Nicht berühren!
Verletzungsgefahr!



Um Verletzungen durch das gefangene Tier zu vermeiden, kann man beispielsweise einen Sicherheitsfangkasten verwenden.







VSG „Jagd“ § 7 (1)

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

1. Hochsitze, ihre Zugänge sowie Stege fachgerecht errichtet und mit Einrichtungen gegen das Abstürzen von Personen gesichert sind,
2. bei ortsveränderlichen Hochsitzen die Standsicherheit gewährleistet ist,
3. Hochsitze vor jeder Benutzung, mindestens jedoch einmal jährlich, geprüft werden,
4. nicht mehr benötigte Einrichtungen abgebaut werden.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass beim Bau von Hochsitzen in vielen Landschaftsteilen weitere gesetzliche Regelungen, z. B. Bauordnungen und Naturschutzgesetz, zu beachten sind. Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall bei den zuständigen Behörden.

Die Höhe eines Hochsitzes ist von den örtlichen Gegebenheiten abhängig, die Bauart von den jagdlichen Erfordernissen.

Bei Gewitter und Sturm sollte der Hochsitz verlassen werden.

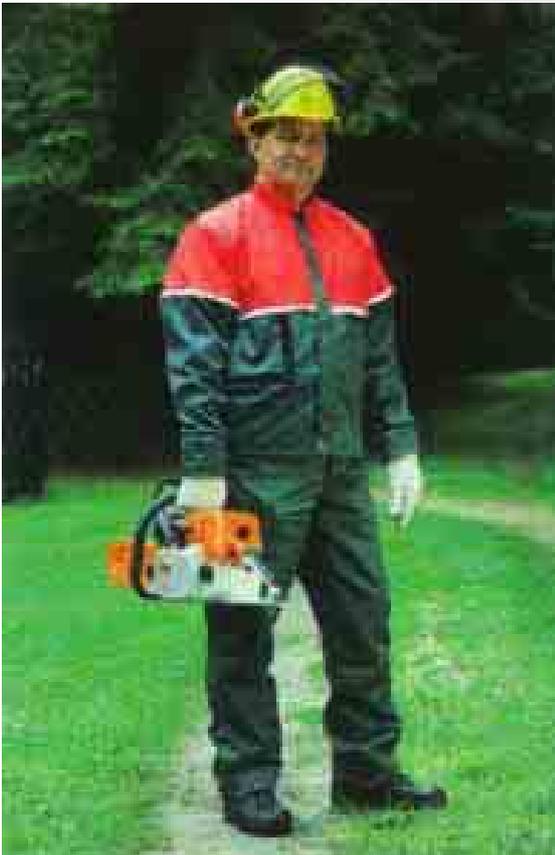
In unserer Broschüre „Sichere Hochsitzkonstruktion“ finden Sie Anleitungen zum Bau von verschiedenen Hochsitzen.



Beim Bau von jagdlichen Einrichtungen beachten Sie die Vorgaben aus den Unfallverhütungsvorschriften VSG 2.1, 2.3 und 2.7. Beim Einsatz der Motorkettensäge insbesondere die VSG 3.1 § 6 und VSG 4.3.

Besonders wichtig ist das Einhalten der Sicherheitsabstände beim Bearbeiten des Holzes und beim Fällen von Bäumen. Selbstverständlich tragen Sie Ihre persönliche Schutzausrüstung bestehend aus:

- Sicherheitsschuhen mit Schnittschutz,
- Schnittschutzhose, Arbeitshandschuhen,
- Schutzhelm mit Gehör- und Gesichtsschutz.



Beim Hochsitzbau sollten Sie Folgendes berücksichtigen:

1. Holz als Baumaterial muss gesund, entrindet und kräftig sein. Morsche oder faule Hölzer müssen sofort ausgetauscht werden.
2. Der Einstieg/Überstieg muss sicher sein. Beispiel: Der Vorbau ist mit einem Geländer (Brustwehr, Fuß- und Knieleiste) gesichert, beim seitlichen Einstieg ist die Leiter mindestens 1 m höher als der Kanzelfußboden oder neben dem Einstieg befindet sich eine Möglichkeit zum Festhalten.



3. Einstiege durch den Fußboden sind absturzsicher zu gestalten. Bei Öffnungen bis zu einer Größe von 80 cm x 80 cm mit Eckpfosten, größere Öffnungen sind mit einem Geländer zu sichern.
4. Sichern Sie den Einstieg der Kanzel z. B. durch eine Tür oder einen klappbaren Bügel.
5. Bei Ansitzleitern dient die vordere Gewehrauflage als Absturzsicherung. Sie muss fest angebracht sein.
6. Stellen, an denen sich Wasser sammeln kann, sollten Sie satt imprägnieren.
7. Fußbodenbretter im Außenbereich werden mit 1 cm Abstand aufgenagelt, damit die Feuchtigkeit besser abziehen kann.
8. Hölzer, die in den Boden eingelassen werden, sollten gegen Fäulnisbildung behandelt sein, z. B. kesseldruckimprägniert.
9. Hauptholme/Eckstangen werden auf einem Fundament befestigt.



10. Im hohen Gras hält sich die Feuchtigkeit. Deshalb Leiterfüße und Hauptholme/Eckstangen nie zuwachsen lassen.

Vergessen Sie nicht auf das Verbot für unbefugte Benutzung hinzuweisen!

**Jagdliche Einrichtung
Betreten verboten!**



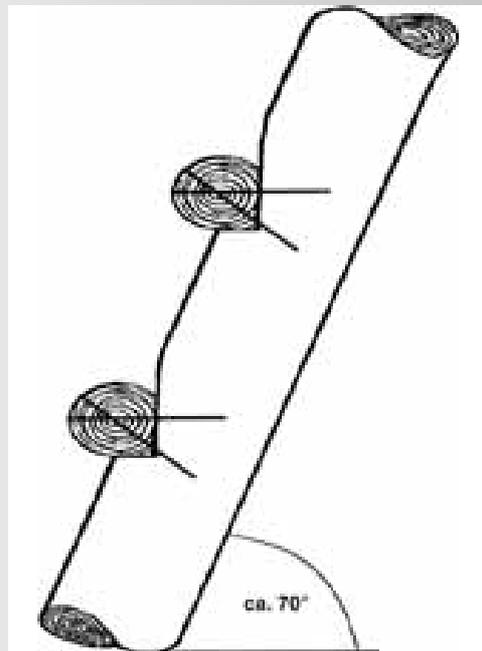


VSG „Jagd“ § 7 (2)

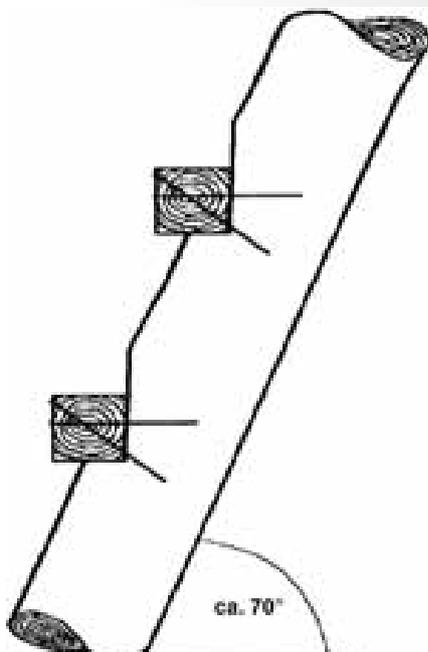
Aufgenagelte Sprossen sind nur an geneigt stehenden Leitern zulässig. Sie sind mit den Leiterholmen fest zu verbinden und auf diesen nach unten hin abzustützen.

Leitern werden in einem Winkel von 65° bis 75° aufgestellt. Der Abstand der Holme zueinander beträgt ca. 40 cm und der Abstand der Sprossen 28 cm. Die Sprossen beim Nageln eine Handbreit überstehen lassen, um ein Reißen des Holzes zu vermeiden.

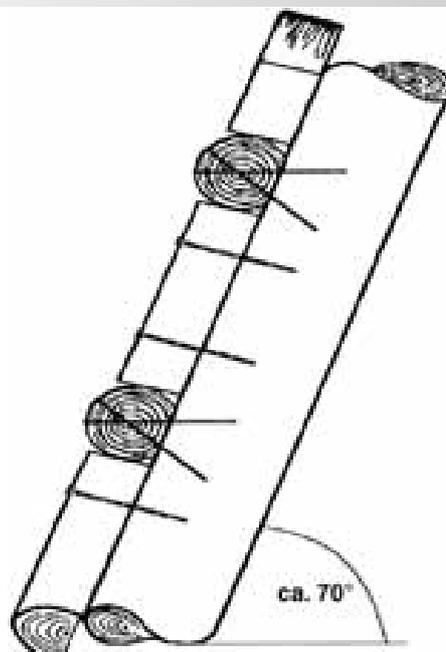
Auf den Fotos/Zeichnungen sehen Sie verschiedene Möglichkeiten der Sprossensicherung.



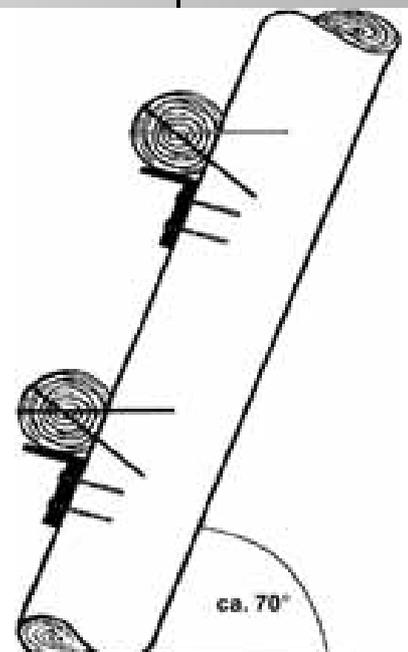
- ★ Aufgenagelte Sprossen (rund)
- ★ Holme eingekerbt
- ★ Sprossen der Einkerbung angepasst



- ★ Aufgenagelte Sprossen (vierkant)
- ★ Holme eingekerbt



- ★ Aufgenagelte Sprossen (rund) am Auflagepunkt abgeflacht
- ★ Abstützung durch untergenagelte Latten



- ★ Aufgenagelte Sprossen (rund) am Auflagepunkt abgeflacht
- ★ Abstützung durch untergenagelte oder untergeschraubte Metallwinkel



VSG 1.3 „Erste Hilfe und Verhalten bei Notfällen“

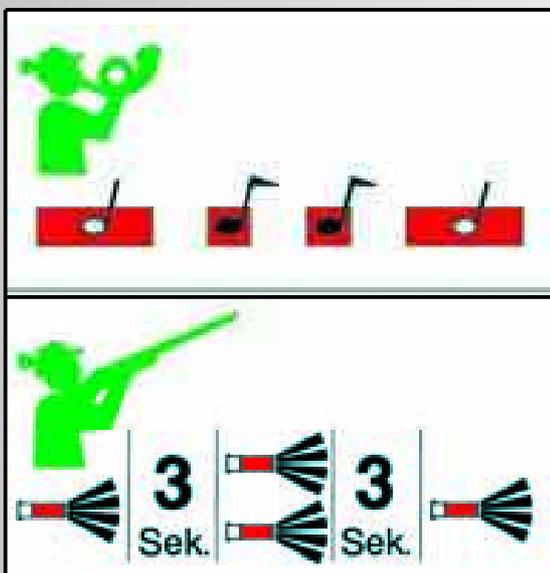
Für Notsituationen gibt es anerkannte Signale. Sind Sie Ihnen noch geläufig?

Jagdhorn:

lang kurz kurz lang

Schusswaffe:

Schuss–3 s Pause– Doppelschuss–
3 s Pause – Schuss.



Auch Sie können bei einem Unfall auf sachkundige Hilfe angewiesen sein!

Daher ist eine Ausbildung als Ersthelfer empfehlenswert und sollte regelmäßig aufgefrischt werden.

Beachten Sie vor Beginn der Jagd Folgendes, um richtig helfen zu können:

- Erste-Hilfe-Material muss stets erreichbar sein. Für die Einzeljagd ist der „Erste-Hilfe-Beutel für Waldarbeiter“ empfehlenswert. Für Gesellschaftsjagden ist ein Verbandkasten sinnvoll, wie er im Pkw vorhanden ist.
- Der Standort des nächsten Telefons sollte allen bekannt gemacht werden. Ein Mobiltelefon kann hilfreich sein.
- Eine Unfallmeldung muss folgenden Inhalt haben:

Wer meldet?

Wo geschah es?

Was geschah?

Wie viele Verletzte?

Welche Verletzungen?



Sie sind als Jäger nicht nur durch Unfälle gefährdet, auch von bzw. durch Wildtiere übertragbare Krankheiten können Ihre Gesundheit unter Umständen auf Dauer beeinträchtigen.

Sie können sich z. B. infizieren

- durch Berührung
- durch Bisse oder Kratzer
- beim Zerwirken
- beim Präparieren

Äußerste Vorsicht ist geboten, da Krankheiten oft erst im Spätstadium erkennbar sind.

Am **lebenden** Stück weisen

- abnormes Verhalten
- Abmagerung
- Schwäche
- Speichelfluss
- Durchfall

auf mögliche Krankheiten hin.

Mögliche Symptome am **toten** Stück:

- Veränderungen der Haut,
- Veränderungen der Organe, z. B. in Größe, Farbe und Form, Blutgehalt und Konsistenz.





Nach § 9 Tierseuchengesetz sind Tierseuchen meldepflichtig.

Hierzu zählen u. a. auch folgende bei Wildtieren auftretende Krankheiten:

- Tollwut
- Schweinepest
- Geflügelpest
- Geflügelcholera
- Milzbrand
- Brucellose
- Maul- und Klauenseuche





Neben den bereits aufgeführten Wildseuchen können auch folgende Wildkrankheiten Ihre Gesundheit gefährden:

- Früh-Sommer-Meningo-Enzephalitis (FSME)
- Lyme - Borreliose
- Trichinen
- Tularämie (Nagerpest)
- Pseudotuberkulose (Nagerseuche)
- Salmonellose
- Rotlauf
- Staphylomykose
- Bandwürmer
- Echinokokose





Durch Zeckenbiss übertragene Erkrankungen

Früh-Sommer-Meningo-Enzephalitis

Die FSME ist eine durch Zeckenbiss übertragene Viruserkrankung des zentralen Nervensystems des Menschen. Gegen die FSME ist sowohl vorbeugend als auch unmittelbar nach einem Zeckenstich ein Schutz vor dem Virus durch Impfung möglich.

Lyme-Borreliose

Eine viel weniger bekannte, dennoch aber weiter verbreitete Krankheit, ist die von Zecken übertragene Lyme-Borreliose. Im Gegensatz zur FSME wird die Borreliose von Bakterien (Borrelien) verursacht. Eine vorbeugende Impfung ist nicht möglich.

Nach heutigen Erkenntnissen verläuft die Lyme-Krankheit in 3 Stadien.

Im Stadium 1 kann 2 bis 4 Wochen nach einem Zeckenbiss neben grip-palen Allgemeinbeschwerden eine flächenhaft größer werdende Haut-entzündung auftreten, die in der Mitte verblasst und kürzere oder auch längere Zeit bestehen bleibt (Erythema migrans). Nach weiteren 3 bis 6 Monaten kommt es bei einem noch nicht genau bekannten Prozentsatz von Personen zu den Krankheitszeichen des zweiten Stadiums.

Stadium 2 äußert sich durch starke Kopf- und Nervenschmerzen, Sehstörungen und Lähmungen. Häufig sind es Lähmungen der Gesichtsmuskulatur.



Entwicklungsstadien einer Zecke.



Darüber hinaus ist in diesem zweiten Stadium gelegentlich mit Gelenkbeteiligung und Herzmuskelentzündungen zu rechnen, die u. U. lebensbedrohlich werden können. Außerdem kann es zu sehr schwerwiegenden Augenmanifestationen kommen.

Das Stadium 3 setzt zwischen einem halben bis einem Jahr oder auch länger nach einem infektiösen Zeckenbiss ein. Es führt zu Gelenkentzündungen, die zu 80 % die Knie- und Fußgelenke betreffen. Unter Umständen kommt es auch zu einer chronischen Hauterkrankung, bei der am Ende die Haut dünn wie Zigarettenpapier erscheint und die Überhautzellen schwinden (Atrophie). Weitere Organe, z. B. Augen, können ebenfalls mit betroffen sein.

Kritisch für eine rasche Diagnose ist, dass die geschilderten Stadien nicht notwendigerweise in der dargestellten Reihenfolge durchlaufen werden müssen, sondern das erste Sichtbarwerden der Krankheit in jedem Stadium auftreten kann.

Allgemeine Maßnahmen

1. Sich vor Zecken schützen, d. h. nur wenig Haut unbedeckt lassen.
2. Den Körper täglich nach Zecken absuchen.
3. Wird am Körper eine Zecke bemerkt, sollte sie unverzüglich entfernt werden, um die evtl. Übertragung von FSME-Viren oder Borrelienerreger zu unterbinden.



Hautentzündung als Folge eines Zeckenbisses (Erythema migrans).



Dabei sollte die Zecke, am Besten mit einer Pinzette, unter mehr oder weniger starkem Zug am Kopf der Zecke vom Körper weg entfernt werden.

Nie den Zeckenhinterleib oder den Kopf durch ruckartige Bewegungen abreißen. Den Hinterleib nicht zuquetschen, denn es besteht die Gefahr, das Darminhalt mit den Erregern injiziert wird.

Das Behandeln der Zecke mit Öl, Klebstoff usw. ist nicht zu empfehlen, weil besonders Klebstoffe, Nagellack oder Äther und Chloroform den Speichelfluss der Zecke verstärken.

Die Bissstelle anschließend gut desinfizieren. Auch die prophylaktische Behandlung mit einer antibiotischen Salbe kann hilfreich sein.

Sollten Zeckenteile in der Haut verbleiben, den Arzt aufsuchen. In bekannten FSME-Gebieten und Gebieten mit Borreliosevorkommen in jedem Fall einen Arzt konsultieren.

Medizinische Maßnahmen

Anders als bei der durch Viren verursachten FSME ist eine Impfung (Immunisierung) gegen die Bakterien der Lyme-Krankheit derzeit noch nicht möglich.

Wichtig ist eine rechtzeitige und ausreichende Behandlung mit antibiotischen Mitteln.

Es ist daher dringend anzuraten, beim Auftreten der oben geschilderten Beschwerden nach einem Zeckenbiss einen Arzt aufzusuchen und auf die Möglichkeit einer FSME bzw. Borreliose hinzuweisen. Blutuntersuchungen sind daher unbedingt erforderlich.

Jede Zecke ist als potentiell gefährdend anzusehen, obgleich auch hier wie bei der FSME nicht jede infizierte Zecke zwangsläufig die Krankheit auslöst.



Alle Veterinär-Untersuchungsanstalten sind zuständig für parasitologische Untersuchungen und bei Tollwutverdacht an Fallwild und seuchenverdächtigem Wild, sofern nichts anderes angegeben ist.

Baden-Württemberg

Staatl. Tierärztl. Untersuchungsamt
Czernyring 22
69115 Heidelberg
Tel.: 0 62 21/5 06-6

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg
Am Moosweiher 2
79108 Freiburg
Tel.: 07 61/15 02-0

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart
Schaflandstr. 3/3
70736 Fellbach
Tel.: 07 11/9 57 17 27

Staatl. Tierärztl. Untersuchungsamt
Löwenbreitestraße 20
88326 Aulendorf
Tel.: 0 75 25/9 42-0

Bayern

Landesuntersuchungsamt f. d.
Gesundheitswesen – Südbayern
Fachbereich Veterinärmedizin,
Veterinärstr. 2
85764 Oberschleißheim
Tel.: 0 89/3 15 60-1

Landesuntersuchungsamt f. d.
Gesundheitswesen – Nordbayern
Fachbereich Veterinärmedizin
Heimerichstr. 43
90419 Nürnberg
Tel.: 0 91 31/76 46 00

Fallwild u. seuchenverdächtiges Wild, nicht bei Tollwutverdacht

Berlin

Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen
Invalidenstr. 60
10557 Berlin
Tel.: 0 30/3 97 84-0

Brandenburg

Staatl. Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Frankfurt/Oder
Ringstr. 20
15236 Frankfurt/Oder
Tel.: 03 35/52 17-0

Staatl. Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Potsdam
Pappelallee 2
14469 Potsdam
Tel.: 03 31/56 88-0

Bremen

Landesuntersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin
St.-Jürgen-Str. 1
28205 Bremen
Tel.: 04 21/36 11 55 03

Hamburg

Veterinäruntersuchungsanstalt
Hamburg
Lagerstr. 36
20357 Hamburg
Tel.: 040/ 4 28 37-0

Hygieneinstitut Hamburg
Marckmannstr. 129 A
20539 Hamburg

**Hessen**

Staatl. Medizinal-, Lebensmittel-
und Veterinäruntersuchungsamt
Nordhessen
Druseltalstr. 61 - 67
34131 Kassel
Tel.: 05 61/3 10 10

Staatl. Medizinal-, Lebensmittel-
und Veterinäruntersuchungsamt
Südhessen
Deutschordenstr. 48
60528 Frankfurt/Main
Tel.: 0 69/67 80 20

Staatl. Medizinal-, Lebensmittel-
und Veterinäruntersuchungsamt
Mittelhessen
Marburger Str. 54
35396 Gießen
Tel.: 06 41/3 00 60

Veterinär-Pathologisches Institut
der Justus-Liebig-Universität
Frankfurter Str. 96
35392 Gießen
Tel.: 06 41/99 - 3 82 01

Fallwild und seuchenverdächtiges
Wild, nicht bei Tollwutverdacht

Mecklenburg-Vorpommern

Landesveterinär- und Lebensmittel-
untersuchungsamt
Thierfelder St. 18
18059 Rostock
Tel.: 03 81/40 35-0

Landesveterinär- und Lebensmittel-
untersuchungsamt,
Außenstelle Neubrandenburg
Deminer Str.
17034 Neubrandenburg
Tel.: 03 95/4 22 20-11

Landesveterinär- und Lebensmittel-
untersuchungsamt,
Außenstelle Schwerin
Neumühler Str. 10 - 12
19057 Schwerin
Tel.: 03 85/74 27-0

Niedersachsen

Staatl. Veterinäruntersuchungsamt
Stade
Heckenweg 6
21680 Stade
Tel.: 0 41 41/93 36

Staatl. Veterinäruntersuchungsamt
Oldenburg
Philosophenweg 38
26121 Oldenburg
Tel.: 04 41/9 71 3-0

Staatl. Veterinäruntersuchungsamt
Hannover
Eintrechtweg 17
30173 Hannover
Tel.: 05 11/2 88 97-0

Institut für Pathologie der tierärztli-
chen Hochschule Hannover
Bünteweg 17
30559 Hannover
Tel.: 05 11/9 53 86 21

Fallwild und seuchenverdächtiges
Wild, nicht bei Tollwutverdacht

Nordrhein-Westfalen

Staatl. Veterinäruntersuchungsamt
Deutscher Ring 100
47798 Krefeld
Tel.: 0 21 51/8 49-0

Staatl. Veterinäruntersuchungsamt
Sperlichstr. 19
48151 Münster
Tel.: 02 51/9 82 10



Staatl. Veterinäruntersuchungsamt
Westenfeldstr. 1
32758 Detmold
Tel.: 0 52 31/91 19

Staatl. Veterinäruntersuchungsamt
Zur Traubeneiche 10
59821 Arnsberg
Tel.: 0 29 31/80 90

Rheinland-Pfalz

Landes-Veterinäruntersuchungsamt
für Rheinland-Pfalz
Blücherstr. 34
56073 Koblenz
Tel.: 02 61/ 4 04 05-0

Saarland

Amt für Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
Heuduckstr. 1
66117 Saarbrücken
Tel.: 06 81/5 06-39 01

Sachsen

Landesuntersuchungsanstalt für
das Gesundheits- und Veterinär-
wesen
Reichenbachstr. 71/73
01217 Dresden
Tel.: 03 51/81 44-0

Landesuntersuchungsanstalt für
das Gesundheits- und Veterinär-
wesen
Zschopauer Str. 87
09111 Chemnitz
Tel.: 03 71/6 00 91 01

Landesuntersuchungsanstalt für
das Gesundheits- und Veterinär-
wesen
Beethovenstr. 25
04107 Leipzig
Tel.: 03 41/97 88-0

Sachsen-Anhalt

Landesveterinär- und Lebensmittel-
untersuchungsamt Stendal
Außenstelle Stendal
Haferbreiter Weg 132 - 135
39576 Stendal
Tel.: 0 39 31/6 31-0

Landesveterinär- und Lebensmittel-
untersuchungsamt Halle
Freiimfelder Str. 66/68
06112 Halle
Tel.: 03 45/5 64 30

Schleswig-Holstein

Veterinäruntersuchungsamt des
Landes Schleswig-Holstein
Max-Eyth-Str. 5
24537 Neumünster
Tel.: 0 43 21/9 04-5
Bahnhof: Neumünster-Hbf.

Thüringen

Thüringer Medizinal-,
Lebensmittel- und
Veterinäruntersuchungsamt
Abt. Veterinärwesen
Naumburger Str. 96 b
07743 Jena
Tel.: 0 36 41/48 60

Thüringer Medizinal-,
Lebensmittel- und
Veterinäruntersuchungsamt
Abt. Veterinärwesen
Tennstedter Str. 9
99947 Bad Langensalza
Tel.: 0 36 03/8 17-0



I. Rechtsgrundlage

Der gesetzlichen Unfallversicherung sind nach § 123 Abs. 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch (SGB) VII auch die Jagden (Jagdunternehmen) unterstellt.

Diese Versicherung, die von den regional zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durchgeführt wird, tritt als Pflichtversicherung kraft Gesetzes mit der Übernahme eines Jagdreviers automatisch in Kraft; eines Vertragsabschlusses bedarf es insoweit nicht. Von dieser Versicherung werden sowohl die Eigenjagden als auch z. B. von Jagdgenossenschaften gepachtete Jagden umfasst.

II. Versicherte Personen

Versichert ist neben dem Jagdunternehmer (Revierinhaber) dessen Ehegatte, sofern dieser eine Tätigkeit für das Jagdunternehmen ausübt sowie nicht nur vorübergehend mitarbeitende Familienangehörige. Des Weiteren sind die in den Jagdunternehmen aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrages Beschäftigte und Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung versichert. Darüber hinaus erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Personen, die ohne Arbeits- oder Lehrverhältnis wie diese tätig werden.

Nicht versichert sind hingegen solche Personen, die lediglich aufgrund einer vom Jagdausübungsberechtigten erteilten Jagderlaubnis die Jagd ausüben. Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich nämlich nicht auf Jagdgasttätigkeiten.

Gleichwohl kann nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung auch ein versicherungsfreier Jagdgast im Jagdbezirk des Jagdberechtigten ausnahmsweise Tätigkeiten verrichten, bei denen er Versicherungsschutz genießt. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um eine Tätigkeit handelt, die nicht mehr zur typischen Jagdausübung durch Jagdgäste gehört, sondern in der Regel von abhängig beschäftigten Personen verrichtet wird (z. B. Bau eines Hochsitzes, Wildfütterung im Winter).





III. Leistungen bei Eintritt eines Jagdunfalls

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung gewährt den Versicherten bei Eintritt eines Unfalls bei der Arbeit sowie eines Unfalles beim Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit oder einer Berufskrankheit Leistungen zur medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation und als Geldleistungen Verletztengeld, Verletztenrente, Sterbegeld und Hinterbliebenenrente.

Wird der Unfall von dem Verletzten vorsätzlich herbeigeführt, bestehen keine Ansprüche. Bei Verletzung von strafrechtlichen Vorschriften kann die Gewährung von Leistungen ganz oder teilweise versagt werden.

Der Jagdunternehmer hat jeden Arbeitsunfall und jede Berufskrankheit durch eine Unfallanzeige der regional zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bekannt zu geben, wenn ein im Unternehmen tätiger Versicherter

getötet oder mehr als drei Tage arbeitsunfähig wird. Der Unfall ist binnen drei Tagen bei der Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Die vorschriftsmäßige und rechtzeitige Anzeige von Arbeitsunfällen liegt in erster Linie im Interesse der Verletzten selbst, da nur nach erfolgter Anzeige mit der Gewährung von berufsgenossenschaftlichen Leistungen an den Verletzten und an seine Angehörigen begonnen werden kann.

Bei der Gewährung von Geldleistungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass für Jagdunternehmer und ihre Ehegatten feste Jahresarbeitsverdienste gesetzlich festgesetzt sind. Sie bilden die Grundlage für die Berechnung der Rentenleistungen. Für alle anderen Versicherten berechnet sich der Jahresarbeitsverdienst aus dem Gesamtbetrag aller Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen im Jahre vor dem Unfall.



IV. Beiträge

Die Mittel zur Deckung der Aufwendungen werden ausschließlich von den Unternehmern (Eigenjagdbesitzern, Jagdpächtern) aufgebracht. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Höhe der Aufwendungen, welche die Berufsgenossenschaften für Unfallverhütung, Heilbehandlung und andere Unfallentschädigungen erbracht haben.

Die Festlegung des Beitragsmaßstabes erfolgt ausschließlich durch die Selbstverwaltungsorgane der jeweils zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Als Beitragsmaßstab wird

- die Größe des Jagdreviers einschließlich der nicht bejagbaren Fläche,
 - die bejagbare Fläche,
 - der Jagdwert,
 - eine Kombination aus mehreren Berechnungsfaktoren
- angewendet.

V. Zusatzversicherung

Da die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste für Unternehmer und ihre Ehegatten sowie für mitarbeitende Familienangehörige von Gesetzes wegen verhältnismäßig niedrig festgesetzt sind, wird für diesen Personenkreis eine Zusatzversicherung, die sich auf die Höhe der Barleistungen auswirkt, angeboten. Art und Umfang der Zusatzversicherung richten sich nach der Satzung der jeweiligen LBG.

Bei der Zusatzversicherung wird der Jahresarbeitsverdienst, aus dem die Geldleistungen berechnet werden, aufgestockt. Dadurch wird dem Jagdunternehmer, seinem Ehegatten sowie mitarbeitenden Familienangehörigen die Möglichkeit gegeben, gegen Zahlung eines entsprechenden Zusatzbeitrages Versicherungsleistungen zu erlangen, die den tatsächlichen Einkommensverhältnissen entsprechen.



*) VO vom 02.04.1977 (BGBl I. S. 531) und 22.03.2000 (BGBl I. S. 243)

Rotwild, Kälber	1. Aug. – 28. Febr.
Rotwild, Schmalspießer	1. Juni – 28. Febr.
Rotwild, Schmaltiere	1. Juni – 31. Jan.
Rotwild, Hirsche und Alttiere	1. Aug. – 31. Jan.
Dam- und Sikawild, Kälber	1. Sept. – 28. Febr.
Dam- und Sikawild, Schmalspießer	1. Juli – 28. Febr.
Dam- und Sikawild, Schmaltiere	1. Juli – 31. Jan.
Dam- und Sikawild, Hirsche und Alttiere	1. Sept. – 31. Jan.
Rehwild, Kitze	1. Sept. – 28. Febr.
Rehwild, Schmalrehe	1. Mai – 31. Jan.
Rehwild, Ricken	1. Sept. – 31. Jan.
Rehwild, Böcke	1. Mai – 15. Okt.
Gamswild	1. Aug. – 15. Dez.
Muffelwild	1. Aug. – 31. Jan.
Schwarzwild	16. Juni – 31. Jan.
Feldhasen	1. Okt. – 15. Jan.
Stein- und Baummarder	16. Okt. – 28. Febr.
Iltisse, Hermeline, Mauswiesel	1. Aug. – 28. Febr.
Dachse	1. Aug. – 31. Okt.
Seehunde	1. Sept. – 31. Okt.
Auer-, Birk- und Rackelhähne	1. Mai – 31. Mai
Rebhühner	1. Sept. – 15. Dez.
Fasanen, Wildtruthennen	1. Okt. – 15. Jan.
Wildtruthähne	15. März – 15. Mai + 1. Okt. – 15. Jan.
Ringel- und Türkentauben	1. Juli – 30. Apr.
Höckerschwäne, Stockenten, Blässhühner	1. Sept. – 15. Jan.
Graugänse	1. Aug. – 31. Aug. + 1. Nov. – 15. Jan.
Bläss-, Saat-, Ringel- und Kanadagänse	1. Nov. – 15. Jan.
Wildenten	
(außer Brand-, Eider-, Eis-, Kolben-, Löffel-, Moor-, Schell-, Schnatterenten)	1. Okt. – 15. Jan.
Waldschnepfen	16. Okt. – 15. Jan.
Lachmöwen	16. Juli – 30. Apr.
Sturm-, Silber-, Mantel-, Heringsmöwen	16. Aug. – 30. Apr.

Ausnahmen vorbehalten – JagdG § 22 Abs. 4 ohne Schonzeit:
Frischlinge, Überläufer (Schwarzwild), Wildkaninchen, Füchse.

*) Die Bundesverordnung über die Jagdzeiten wird z. Z. überarbeitet.



Hinweise zur Ansprache des Jagdleiters bei einer Niederwildjagd

(Ansprache bitte den örtlichen Gegebenheiten anpassen und so kurz wie möglich halten)

- Begrüßung.
- Jagdscheinkontrolle.
- Treiber und Durchgeschützen, die an der heutigen Jagd teilnehmen, müssen signalfarbene Kleidung oder Westen/Umhänge tragen, Jäger mindestens ein Hutband.
- Wir werden heute Treiben durchführen. Es sind folgende Treiben (Art der Treiben) Die Folge ist
- Signale bekannt geben, z. B.: Jagdbeginn, Jagd vorbei. Das Ganze halt et c.
- Folgende Wildarten dürfen geschossen werden

 - Zulässige Schrotstärke
 - Bleischrot darf (darf nicht) verwendet werden.
 - Drillinge dürfen nicht mit Büchsenpatronen und
 - Flinten dürfen nicht mit Flintenlaufgeschossen
 - geladen werden (Dies gilt nicht bei einem möglichen Auftreten von Wildschweinen in den Treiben).

- Während der Jagd gilt für alle Schützen und Fahrer absolutes Alkoholverbot.
- Die Waffe wird erst auf dem Stand geladen. Geschossen werden darf:
 - nach Einnehmen des Standes
 - bereits beim Angehen
 - erst nach dem Anblasen
 - nach Freigabe durch den Beauftragten
- Waffen müssen außerhalb der Treiben ungeladen, offen, mit der Mündung nach oben oder abgeknickt getragen werden (bei schlechtem Wetter werde ich ggf. eine andere Trageweise zulassen).
- Beim Überwinden von Hindernissen müssen die Läufe entladen sein, beim Besteigen von Fahrzeugen und während der Fahrt müssen die Waffen (auch Magazine) entladen sein. Nach dem Überwinden von Hindernissen sind die Laufbohrungen auf mögliche Fremdkörper hin zu kontrollieren.
- Die Waffen werden erst unmittelbar vor der Schussabgabe entsichert. Auf waidgerechte Schussentfernung ist zu achten.

Die Durchgeschützen dürfen in folgende Richtungen schießen:

- nur nach vorne
 - nur nach hinten
 - nach hinten und vorne
 - nicht auf flach abstreichendes Flugwild im Treiben
 - wird vor jedem Treiben bekannt gegeben
- Nach Einnehmen des Standes Verständigung mit den Nachbarn herstellen. Sofern kein Sichtkontakt besteht, teilt der Beauftragte den





Hinweise zur Ansprache des Jagdleiters bei einer Schalenwildjagd

(Ansprache bitte den örtlichen Gegebenheiten anpassen und so kurz wie möglich halten)

- Begrüßung.
- Jagdscheinkontrolle.
- Treiber und Durchgeschützen, die an der heutigen Jagd teilnehmen, müssen signalfarbene Kleidung oder Westen/Umhänge tragen, Jäger mindestens ein Hutband.
- Wir werden heuteTreiben durchführen. Es sind folgende Treiben (Art der Treiben) Die Folge ist
- Signale bekannt geben, z. B.: Jagdbeginn, Jagd vorbei. Das Ganze halt et c.
- Folgende Wildarten dürfen geschossen werden
Kleinstes zulässiges Kaliber
- Während der Jagd gilt für alle Schützen und Fahrer Alkoholverbot.
- Uhrenvergleich und Bekanntgabe der Zeiten für
Anfang und Ende der Treiben
Unterbrechung, um den Anschuss zu markieren bzw. das erlegte Wild aufzubrechen.
- Die Waffe wird erst auf dem Stand geladen. Geschossen werden darf:
nach Einnehmen des Standes
bereits beim Angehen
erst nach dem Anblasen
nach Freigabe durch den Beauftragten
- Vorgegebenen Schussbereich beachten!
- Wenn sich Personen in gefährbringender Nähe befinden, darf in diese Richtung weder angeschlagen noch geschossen werden.
- Waffen müssen außerhalb der Treiben ungeladen, offen, mit der Mündung nach oben getragen werden (bei schlechtem Wetter werde ich ggf. eine andere Trageweise zulassen).
- Durchgeschützen dürfen nur unterladene Waffen führen. Sie dürfen nur laden und schießen
zum Eigenschutz, wenn sie z. B. von wehrhaftem Wild angenommen werden
um den Fangschuss anzubringen
um vom Hund gestelltes Wild zu strecken
- Nach Einnehmen des Standes Verständigung mit den Nachbarn. Sofern kein Sichtkontakt besteht, teilt der Beauftragte den Standort der Nachbarn mit. Der Beauftragte oder ich informieren Sie über Sichtmarkierungen bei nicht optimalen Sichtverhältnissen (z. B. farbige Pfähle im Feld oder Farbtupfer an Bäumen im Wald).
- Der Stand darf grundsätzlich nicht ohne meine Zustimmung und nach Verständigung der Nachbarn verlassen werden. Ausnahmen müssen ausdrücklich festgelegt werden.





BROSCHÜREN

der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

Titel

Arbeitssicherheit aktuell - Brennereien

Arbeitssicherheit aktuell - Flüssigmist

Arbeitssicherheit aktuell - Gefahrstoffe

Arbeitssicherheit aktuell - Instandhaltung

Arbeitssicherheit aktuell - Krananlagen

Arbeitssicherheit aktuell - Leitern

Arbeitssicherheit aktuell - Schweißen und Schneiden

Arbeitssicherheit aktuell - Weinbau

Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheitsschutz - Jagd

Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheitsschutz - Bauarbeiten

Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheitsschutz - Elektrische Anlagen

Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheitsschutz - Fahrzeuge

Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheitsschutz - Tierhaltung

Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheitsschutz - Waldarbeit

Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheitsschutz - Pferdehaltung



Literatur / Impressum

Literatur:

Titel	Herausgeber
Arbeitsmedizinische Information Nr. 1 „Gesundheitsgefahren d. Viren u. Bakterien“	Kuratorium f. Waldarbeit u. Forsttechnik, Spremberger Str. 1 64823 Groß Umstadt
Sichere Hochsitz-Konstruktionen	Schleswig-Holstein LBG. Schulstr. 29, 24143 Kiel
Merkblatt „Sichere Aufbewahrung v. Waffen u. Munition im Privatbereich“	Bundesminister d. Inneren Postfach 17 02 90 53117 Bonn

Bildnachweis:

Fotos:

Die Technischen Aufsichtsdienste
der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

Foto Seite: Titelseite, 14, 15, 17, 18, 19, 24, 26, 58: B. Winsmann-Steins;
1, 55: H.-J. Markmann GDT; 31: G. Schumann / Motiv; 45: G. Claußen;
46, 47: Staatl. Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt
Nordhessen, 34131 Kassel.

Grafiken:

Grafik Seite: 24: J. Geilfus; 25: DEVA.

Herausgeber:

Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (BLB)
Hauptstelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Kassel

Bezug: über die regionalen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften,
Anschriften siehe Umschlagseite 3

Auflage:

46.500 Stück

Gesamtherstellung:

SCHANZE
Kohlenstrasse 132 · 34121 Kassel
Fon (0561) 935760 · Fax (0561) 34639
eMail: mail@druckerei-schanze.de

Druck:

A. Bemecker GmbH & Co
Druckerei AG
Unter dem Schöneberg 1 · 34212 Melsungen
Fon (05661) 7 31-0 · Fax (05661) 7 31-2 89
www.bernecker.de

Stand: September 2001

Verzeichnis der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

Schleswig-Holsteinische
landw. Berufsgenossenschaft
Schulstraße 29 - 24143 Kiel
Tel. (0431) 7024-0 - Fax (0431) 7024-6360

Landw. Berufsgenossenschaft
Oldenburg-Bremen
Im Dreieck 12 - 26127 Oldenburg
Tel. (0441) 3408-0 - Fax (0441) 3408-444

Hannoversche landw. Berufsgenossenschaft
Im Haspelfelde 24 - 30173 Hannover
Tel. (0511) 8073-0 - Fax (0511) 8073-498

Braunschweigische landw.
Berufsgenossenschaft
Bruchtorwall 13 - 38100 Braunschweig
Tel. (0531) 48002-0 - Fax (0531) 48002-29

Landw. Berufsgenossenschaft NRW
Regionaldirektion Münster
Technischer Aufsichtsdienst
Postanschrift: Postfach 6105, 48136 Münster
Hoher Heckenweg 76 - 80 - 48147 Münster
Tel. (0251) 2320-0 - Fax (0251) 2320-563

und

Regionaldirektion Düsseldorf
Merowingerstraße 103, 40225 Düsseldorf
Tel. (0211) 3387-0 - Fax (0211) 3387-480

und

Regionaldirektion Detmold
Felix-Feddenbach-Straße 6, 32756 Detmold
Tel. (052 31) 6004-0 - Fax (052 31) 6004-30

Land- und forstwirtschaftliche
Berufsgenossenschaft Hessen
Luisenstraße 12 - 34119 Kassel
Tel. (0561) 1006-0 - Fax (0561) 1006-2379

und

Bartningstraße 57 - 64289 Darmstadt
Tel. (06151) 702-0 - Fax (06151) 702-1285

Landw. Berufsgenossenschaft
Rheinland-Pfalz
Theodor-Heuss-Straße 4 - 67346 Speyer
Tel. (06232) 911-0 - Fax (06232) 911-183

Landw. Berufsgenossenschaft
für das Saarland
Heinestraße 24 - 66121 Saarbrücken
Tel. (0681) 66500-0 - Fax (0681) 66500-58

Landw. Berufsgenossenschaft Franken u.
Oberbayern
Dammwäldchen 4 - 95444 Bayreuth
Tel. (0921) 603-0 - Fax (0921) 603-386

und

Friedrich-Ebert-Ring 33 - 97072 Würzburg
Tel. (0931) 8004-0 - Fax (0931) 8004-284

und

Neumarkter Straße 35 - 81673 München
Tel. (089) 45480-0 - Fax (089) 45480-327

Landw. Berufsgenossenschaft
Niederbayern-Oberpfalz
Luitpoldstraße 29 - 84034 Landshut
Tel. (0871) 696-0 - Fax (0871) 696-499

Landw. Berufsgenossenschaft Schwaben
Tunnelstraße 29 - 86156 Augsburg
Tel. (0821) 4081-0 - Fax (0821) 4081-115

Landw. Berufsgenossenschaft
Baden-Württemberg
Vogelrainstraße 25 - 70199 Stuttgart
Tel. (0711) 966-0 - Fax (0711) 966-2140

und

Seinhäuserstraße 4 - 76135 Karlsruhe
Tel. (0721) 8194-0 - Fax (0721) 8194-444

Gartenbau-Berufsgenossenschaft
Frankfurter Straße 126 - 34121 Kassel
Tel. (0561) 928-0 - Fax (0561) 928-2304

Landw. Berufsgenossenschaft Berlin
Hoppegartener Straße 100 - 15366 Hönow
Tel. (03342) 36-0 - Fax (03342) 36-1230

Sächsische landw. Berufsgenossenschaft
Bahnhofstraße 16/18 - 04575 Neukieritzsch
Tel. (034342) 62-0 - Fax (034342) 62-211

